Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i.Bay.



AELF-RW · Johann-Strauß-Straße 1 · 91154 Roth

Ingenieurbüro Klos GmbH & Co. KG Herrn Christian Klos Alte Rathausgasse 6 91174 Spalt fhr Zeichen, Ihre Nachricht vom info@ib-klos.de, vom 31.03.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben AELF-RW-L2.2-4612-18-9-2

> Name C. Schwab / L. Schmidbauer

> > Telefon 09171 842-1023

Roth-Welßenburg i.Bay., 02.05.2023

11. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbegebiet Nennslingen" sowie Bebauungsplan Nennslingen Nr. 15 "Gewerbegebiet Nennslingen", Markt Nennslingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Frühzeltige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans wird wie folgt Stellung genommen:

Bereich Landwirtschaft:

Ausgangssituation:

Der Geltungsbereich zur 11. Änderung des Flächennutzplans und Bebauungsplans Nr. 15 "Gewerbegebiet Nennslingen" umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 1616 in der Gemarkung Nennslingen mit einer Teilfläche von ca. 5,48 ha. Die einbezogene Fläche wurde bisher als Ackerland intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Bei der Bodenart im Planungsgebiet handelt es sich um einen Lehmboden mit einer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit. Die Bodenzahl wird mit 41 bis 58 Wertpunkten und die Ackerzahl mit 34 bis 50 Wertpunkten angegeben, sie liegen überwiegend über den Durchschnitt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen.

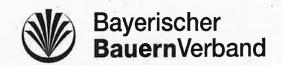
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, insbesondere wenn es sich um ackerbaulich gute Böden handelt.

Im Zuge der 11. Änderung des Flächennutzungsplans werden die bisher als gewerbliche Bauflächen festgesetzten Änderungsbereiche 2 und 3 mit einem Flächenanteil von 1,68 ha und 0,49 ha zurückgenommen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Kompensationsbedarf/ Ausgleichsflächen:

Zu den notwendigen naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird bei Konkretisierung im weiteren Bauleitverfahren Stellung genommen. Derzeit liegt das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen

Seite 1 von 2



Geschäftsstelle Roth - Weißenburg

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Roth

Münchener Str. 67 - 91154 Roth

KLOS GmbH & Co. KG Ingenieurbüro für Tiefbauwesen und Städteplanung Alte Rathausgasse 6 91174 Spalt

Ansprechpartner:

Geschäftsstelle Roth

Telefon:

09171 9660-100

Telefax: E-Mail: 09171 9660-119

Roth@

BayerischerBauernVerband.de

Datum:

13.04.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

11. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbegebiet Nennslingen" sowie Bebauungsplan Nennslingen Nr. 15 "Gewerbegebiet Nennslingen", Markt Nennslingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit unserem Ortsverband nehmen wir zur o.g. Bauleitplanung aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

- 1. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich - zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.
- 2. Alle bereits bestehenden Zufahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet muss während der Bebauungsphase und auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein.
- 3. Etwaige Lärm-, Staub und Geruchsbelästigungen sind hinzunehmen und entschädigungslos zu dulden. Wir verweisen ausdrücklich auf den bestehenden Milchviehstall, der sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Bebauung befindet.
- 4. Bei der Umsetzung des im Betreff genannten Bebauungsplanes, ist sicherzustellen, dass der bestehende und auf die Zukunft ausgerichtete landwirtschaftliche Milchviehbetrieb des Landwirts Mario Grimm, Nennslingen, nicht eingeschränkt wird.
- 5. Wir bitten grundsätzlich darum, mit Fläche sparsam umzugehen. Einmal verbaute Flächen sind der landwirtschaftlichen Produktion unwiederbringlich entzogen.

.../2

Regierung von Oberfranken

Bergamt Nordbayern

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Ingenieurbüro für Tiefbauwesen und

KLOS GmbH & Co. KG

Alte Rathausgasse 6

Städteplanung

91174 Spalt

Eingegangen am:

2 0. April 2023

les GmbH & Co. 103-94.2023

Ihr Zeichen Datum Ihrer Nachricht

ROF-SG26-3851.1-3-3571-2

Ella Meserth (0921) 604-1385 (0921) 604-41385 Ansprechpariner Telefon Telefax

Unser Zeichen

M 101 Zimmer

Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de

E-Mail

14.04.2023

Dalum

Bebauungsplan Nennslingen Nr. 15 "Gewerbegebiet Nennslingen", Markt Nennslingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Planvorhaben befindet sich innerhalb einer inzwischen erloschenen Eisenerzverleihung. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Resuchszeiten

Telefon 0921 604-0

Telefax 0921 604-41258

Dienstgebäude

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr

13:00 - 15:30 Uhr

E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de

www.regierung.oberfranken.bayern.de

08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

SIOK Bayern in Landshul

IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC: MARKDEF1750

Deutsche Bundesbank Regensburg

Mit freundlichen Grüßen

Meserth



Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen



Abdruck

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen Postfach 380 • 91780 Weißenburg i. Bay

Per E-Mail als pdf-Datei:

info@ib-klos.de

IB Klos GmbH Herrn Klos Alte Rathausgasse 6 91174 Spalt

Sachgebiet Bauwesen, Bauleitplanung

Patrick Eggmayer

Bahnhofstraße 2 91781 Weißenburg i. Bay. Gebäude A / Zimmer 3.50

Telefon: 09141 902-158 Telefax: 09141 902 7158

patrick.eggmayer@landkreis-wug.de

Servicezeiten

nach vorheriger Terminvereinbarung

Montag - Freitag Montag - Dienstag 07.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr

Donnerstag

13.30 - 17.30 Uhr

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom, Zeichen

Gespräch vom, mit

Weißenburg i. Bay.,

SG 41-610/Egg.

31.03.2023, ck/gl PN 20-089

03.05.2023

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplans Nennslingen Nr. 15 "Gewerbegebiet Nennslingen"; Marktgemeinde/VG Nennslingen

Planungsstand:

14.02.2023 (Klos GmbH, Spalt)

Verfahrensstand und -art:

1. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; Zweistufiges Parallelverfahren

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nimmt als Träger öffentlicher Belange zur vorstehenden Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A) Rechtsverbindliche Einwendungen:

Untere Naturschutzbehörde:

Wie in den vorliegenden Unterlagen dargelegt, ist im weiteren Verfahren die Ergänzung eines Umweltberichts mit Abarbeitung der Eingriffsregelung zwingend erforderlich. Es wird empfohlen, zur Ausarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung den Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung", Stand Dezember 2022, Herausgeber Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, heranzuziehen.

Ebenso fehlt bisher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Erst nach Vorlage und Prüfung des Gutachtens zur saP kann eine Aussage zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen getroffen werden.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 15 und 18 BNatSchG, § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG



Hauptsitz/Lieferadresse Bahnhofstraße 2 (Geb. A-F) 91781 Weißenburg i. Bay. Telefon: 09141 902-0 relefax: 09141 902-108 poststelle.lra@landkreis-wug.de www.landkreis-wug.de www.altmuehlfranken.de

Bankverbindung Sparkasse Mittelfranken-Süd Sparkasse Gunzenhausen Raiffeisenbank Wug-Gun eG Postbank Nürnberg VR-Bank Bayern Mitte eG

Steuernummer: 203/114/50191

IBAN/SWIFT-BIC:
DE54 7645 0000 0000 0014 06/BYLADEM1SRS
DE72 7655 1540 0000 1026 99/BYLADEM1GUN
DE81 7606 9468 0003 0490 00/GENODEFIGUY DE86 7601 0085 0019 0188 54/PBNKDEFFXXX DE38 7216 0818 0002 8700 02/GENODEF1INP

USt-ID: DE 131948388



Untere Immissionsschutzbehörde:

Im Bericht zur schalltechnischen Untersuchung wird von keinen relevanten Vorbelastungen durch vorhandene Gewerbenutzungen ausgegangen.

Nordöstlich des geplanten Gewerbegebietes befindet sich im augenscheinlichen Einwirkungsbereich des vorhandenen Wohngebietes auf Flur-Nr. 1596 ein Zimmereibetrieb, von welchem eine Vorbelastung ausgehen könnte und der dementsprechend auch zu berücksichtigen ist.

Rechtsgrundlagen:

TA Lärm, DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und Schreiben der obersten Baubehörde "Lärmschutz in der Bauleitplanung" vom 25.07.2014

Möglichkeiten der Überwindung:

Die derzeitige Lärmsituation (insbesondere Vorbelastung) ist ausführlicher darzustellen. Der Bericht zur schalltechnischen Untersuchung sollte um die Vorbelastung (insbesondere durch die Zimmerei nordöstlich des Wohngebietes) ergänzt und – falls notwendig – entsprechend abgeändert werden.

Das hier angedachte unmittelbare Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich als kritisch erachtet und sollte von Seiten der Gemeinde im Rahmen der Abwägung detailliert erörtert werden. Ein Nebeneinander eigentlich unverträglicher Nutzungen (GE/WA) führt in der Praxis regelmäßig zu Konflikten und sollte nach Möglichkeit bei der Planung von Neubaugebieten vermieden werden.

B) Fachliche Informationen und Empfehlungen:

Technische Wasserwirtschaft/Wasserrecht:

1) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. bei KFZ-Werkstatt oder weiteren Betriebe mit dem Einsatz von wassergefährdenden Stoffen), darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Beim Bau entsprechender Vorhaben ist das WHG und BayWG; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Bundes-Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Bauanträge detailliert darzustellen.

2) Standortverhältnisse

Bezüglich der allgemeinen Standortgegebenheiten (incl. Siedlungsentwässerung) ist ggf. das Wasserwirtschaftsamt Ansbach einzuschalten.

C) Keine inhaltlichen Äußerungen:

Kreisbaumeister, Kommunalaufsicht und Straßenverkehrsbehörde wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben keine Einwände erhoben oder sich inhaltlich nicht geäußert.

Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung.

Die VG Nennslingen erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme. Sofern nicht ausdrücklich gewünscht, erfolgt keine Übersendung dieses Schreibens per Post.

Es wird gebeten, das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen über den Verfahrensfortgang auf dem Laufenden zu halten.

Gez.

Eggmayer

STAATLICHES BAUAMT ANSBACH



Staatliches Bauamt
Postfach 2061 • 91514 Ansbach

Hochbau Straßenbau

Klos GmbH & Co. KG Ingenieurbüro für Tiefbauwesen und Städteplanung Alte Rathausgasse 6 91174 Spalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen \$22 - 4622 Bearbeiter/ Bearbeiterin Herr Uwe Träger Zimmer 1.31 Ansbach, 02.05.2023 ☎ 0981-8905-1221 및 uwe.traeger@stbaan.bayern.de

Vollzug des Baugesetzbuches; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplan Nennslingen Nr. 15 "Gewerbegebiet Nennslingen" der Gemeinde Nennslingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

☐ Flächennutzungsplan	mit Landschaftsplan
☑ Bebauungsplan für das Gebiet "Gewerbegebie	et Nennslingen"
mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden V	Wohnbedarfs? ☐ ja ⊠ nein
Satzung über den Vorhaben- u	nd Erschließungsplan
Sonstige Satzung	
	05.2023 (§ 4 BauGB)
☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauG	B-MaßnahmenG)

Amtssiz
Staatliches Bauamt Ansbach
Postfact 2061
91514 Ansbach
Würzburger Landstraße 22
91522 Ansbach

☎ 0981/8905 - 0 ♣ 0981/8905 - 1104 Dienstgebäude

品 0981/9529 - 130

Bischof-Meiser-Str. 11 91522 Ansbach

2 0981/9529 - 0

E-Mail und Internet

poststelle@stbaan.bayern.de www.stbaan.bayern.de

2. Träger öffentlicher Belange

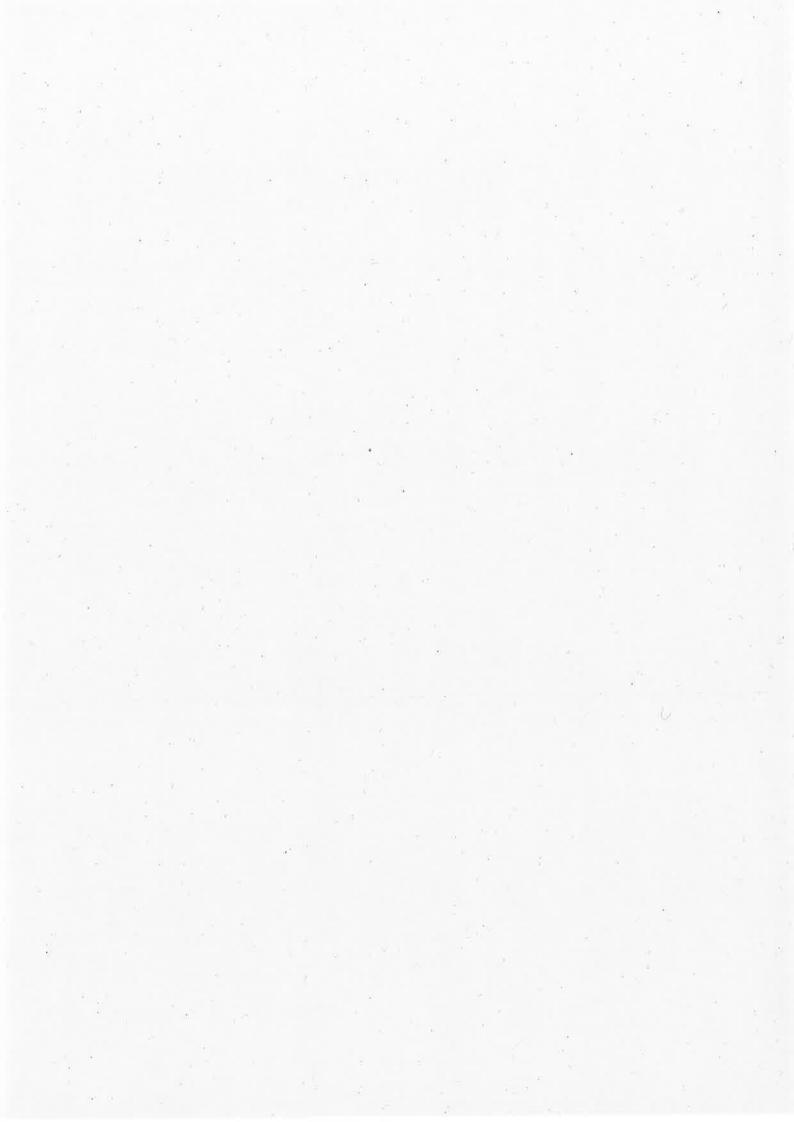
	91522 Ansbach
☐ Keine Äußerung	
☐ Ziele der Raumord nach § 1 Abs. 4 Ba	nung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht uGB auslösen.
Beabsichtigte eige berühren können, r	ne Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan mit Angabe des Sachstandes.
Rechnung, die im Reg	chtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher gelfall in der Abwägung nicht überwunden werden könn er Wasserschutzgebietsverordnungen)
	Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundes- und
	icht durch nachteilige Einwirkungen von der
	e, z. B. Blendung durch Reflektionen (Spiegelung) des
	den Voltaik-Paneelen (bei möglicher direkter
	eeinträchtigt werden.
	ürfen neben der Erschließungsstraße keine weiteren
	jänge errichtet werden. Bestehende Zufahrten oder
	urückgebaut werden.
□ Rechtsgrundlagen	
Bay. Straßen- und Weg	gegesetz
RAL	
RPS -	
Naturschutzgesetz	
🔲 Möglichkeiten der Ü	berwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
zu 1.	
Nachteilige Auswirkun B. Blendung durch Rei	gen der Photovoltaikanlage auf den Straßenverkehr, wie flektion, sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließ
zu 5.	
keine	Informationen und Empfehlungen aus der eigenen
⊠ Sonstige fachliche i Zuständigkeit zu dem ∈ Begründung und ggf. I	o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit

- 1. Eine entsprechende Detailplanung über die zu errichtende Linksabbiegespur und des Einmündungsbereiches sind mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach, der Verkehrsbehörde und der Polizei abzustimmen. Für den Bau der Abbiegespur auf der Staatsstraße ist mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach vor dem Bau eine Vereinbarung abzuschließen. In der Vereinbarung werden der Bau, die Kostentragung sowie die Ablösekosten geregelt. Die gesamten Kosten für diese Maßnahme sind, da es sich um einen Neuanschluss handelt, von der Gemeinde zu tragen, ebenso die anfallenden Ablösekosten für die Unterhaltungsmehraufwendungen durch die Abbiegespur.
- 2. Bei der Anbindung Erschließungsstraße und die Linksabbiegespur sind die Vorgaben der RAL zu beachten.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm, Staub- oder Abgasemissionen.
 Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV).

Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch Digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Trager



REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach

Per E-Mail Ingenieurbüro Klos GmbH & Co. KG Alte Rathausgasse 6 91174 Spalt

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom ck/gl

PN 20-089

31.03.2023

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

RMF-SG24-8314.01-204-11-2

Frau Bojko

E-Mail: stefanie.bojko@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax 0981 53Erreichbarkeit Promenade 27 Datum

1553 / 981553 Zi. Nr. 449a

21.04.2023

Markt Nennslingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Nennslingen"

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Nennslingen beabsichtigt mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Nennslingen" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue gewerbliche Bauflächen zu schaffen. Der Geltungsbereich der neudargestellten Fläche umfasst ca. 5,2 ha [Teilfläche der Fl. Nr. 1616, Gemarkung Nennslingen]. Diese wird bislang intensiv ackerbaulich genutzt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach §8 Abs. 3 Bau GB im Parallelverfahren.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung:

LEP Bayern - 3.1 Flächensparen

- (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet
- (G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

LEP Bayern - 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

LEP Bayern - 3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

- (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Sjedlungsstruktur sollen vermieden werden.
- (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Zur Vermeidung von Zersiedelung sind neue Siedlungsflächen gemäß dem Ziel 3.3 des LEP Bayern an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden sowie dem Grundsatz 3.3 des LEP Bayern entsprechend bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden. Das o.g. Vorhaben befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Nennslingen und schließt an das nördlich gelegene Siedlungsgebiet "An der Bärenhecke" an. Die Nähe zum Allgemeinen Wohngebiet ist in Bezug auf immissionsschutzrechtliche Aspekt durch die Fachstellen abschließend zu beurteilen. In den Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Nennslingen" wird ein konkreter Flächenbedarf von 2,4 ha dargelegt. Der Planbereich befindet sich auf der ebenen Hochfläche, sodass nicht von einer bandartigen Siedlungsentwicklung auszugehen ist.

Gemäß dem Ziel 3.2 des LEP Bayern ist in den Planunterlagen eine Prüfung von Innenentwicklungspotentialen und Alternativflächen erfolgt. Die im rechtswirksamen FNP als gewerbliche Bauflächen mit einer Bauflächeneingrünung an den jeweiligen Gebietsrändern dargestellten Flächen auf Fl.-Nr. 268, 269, 270, 271, 272 und 987 [ca. 1,7 ha] sowie Fl.-Nrn. 1009 werden im Zuge (Teilfläche) [ca. 0,5 ha], 1010 Flächennutzungsplanänderung zurückgenommen. Die Flächen innerhalb der Änderungsbereiche werden aktuell teils als Grünland und teils ackerbaulich genutzt. Mit der vorliegenden FNP-Änderung werden die gewerblichen Bauflächen zurückgenommen und stattdessen als Flächen für die Landwirtschaft (Dauergrünland) dargestellt. Somit erfolgt insgesamt eine Flächenrücknahme Bauflächen befinden bestehenden gewerblichen ha. Die von 2,2 Landschaftsschutzgebiet, direkt im schutzwürdigen Anlautertal. Durch die Flächenrücknahme und die Neuausweisung andernorts auf besteht Erweiterungspotential, zudem würde der schutzwürdige Talraum erhalten bleiben.

Zur landschaftsverträglichen Einbindung des Gewerbegebiets am südwestlichen Ortsrand von Nennslingen werden entlang der Geltungsbereichsgrenzen entsprechende grünordnerischen Maßnahme getroffen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß der aktuellen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201) Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten stets verpflichtet sind Vorsorge zu treffen, dass keine landesplanerisch unzulässige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht. Die Entstehung landesplanerisch unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen im Sinne des LEP Bayern sollte deshalb im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes durch geeignete Festsetzungen ausgeschlossen werden.

Bei Beachtung der o.g. Hinweise werden aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen o.g. Bebauungsplan erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bojko Beschäftigte